

**Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe**  
**in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 08.10.2001**  
**(Inkrafttreten der 1. Euro-Anpassungssatzung: 01.01.2002)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 07.05.1996 folgende Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Kierspe erhebt von den Teilnehmern an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn und endet bei einer fristgerechten Abmeldung mit der Entlassung des Schülers.

**§ 2**

**Fälligkeit**

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni fällig.

**§ 3**

**Gebührentarif**

- (1) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Jahr je Kind bzw. Jugendlichen:
  - a) musikalische Früherziehung,  
Unterrichtszeit: 1 1/2 Wochenstunden  
282,00 Euro (mtl. 23,50 Euro)
  - b) Grundunterricht
    - ba) Unterrichtszeit: 2 Wochenstunden  
282,00 Euro (mtl. 23,50 Euro)

- bb) Unterrichtszeit: 1 Wochenstunde  
162,00 Euro (mtl. 13,50 Euro)
- c) Instrumental- und Vokalunterricht für Unter-, Mittel- und Oberstufe  
Unterrichtszeit: 1 Wochenstunde
- |   |             |                   |
|---|-------------|-------------------|
| ca) im Einzelunterricht                   | 816,00 Euro | (mtl. 68,00 Euro) |
| cb) im Gruppenunterricht<br>zu 2 Schülern | 438,00 Euro | (mtl. 36,50 Euro) |
| cc) im Gruppenunterricht<br>zu 3 Schülern | 312,00 Euro | (mtl. 26,00 Euro) |
| cd) im Gruppenunterricht<br>zu 4 Schülern | 282,00 Euro | (mtl. 23,50 Euro) |
| ce) im Gruppenunterricht<br>zu 5 Schülern | 252,00 Euro | (mtl. 21,00 Euro) |
| cf) im Einzelunterricht<br>(30 Minuten)   | 600,00 Euro | (mtl. 50,00 Euro) |
- d) Rhythmusunterricht  
Unterrichtszeit: 1 Wochenstunde  
im Gruppenunterricht  
zu 8 - 10 Schülern
- |  |             |                   |
|--|-------------|-------------------|
|  | 162,00 Euro | (mtl. 13,50 Euro) |
|--|-------------|-------------------|
- (2) Für Erwachsene mit eigenem Einkommen betragen die Gebühren je Teilnehmer und Jahr im Instrumental- und Vokalunterricht für Unter-, Mittel- und Oberstufe  
Unterrichtszeit: 1 Wochenstunde
- |  |               |                   |
|--|---------------|-------------------|
| a) im Einzelunterricht                   | 1.128,00 Euro | (mtl. 94,00 Euro) |
| b) im Gruppenunterricht<br>zu 2 Schülern | 690,00 Euro   | (mtl. 57,50 Euro) |
| c) im Gruppenunterricht<br>zu 3 Schülern | 438,00 Euro   | (mtl. 36,50 Euro) |
| d) im Gruppenunterricht<br>zu 4 Schülern | 372,00 Euro   | (mtl. 31,00 Euro) |
| e) im Gruppenunterricht<br>zu 5 Schülern | 282,00 Euro   | (mtl. 23,50 Euro) |
| f) im Einzelunterricht<br>(30 Minuten)   | 876,00 Euro   | (mtl. 73,00 Euro) |
- (3) Für Erwachsene mit eigenem Einkommen beträgt die Gebühr je Teilnehmer und Jahr im Rhythmusunterricht Unterrichtszeit: 1 Wochenstunde im Gruppenunterricht zu 8 - 10 Schülern
- |  |             |                   |
|--|-------------|-------------------|
|  | 276,00 Euro | (mtl. 23,00 Euro) |
|--|-------------|-------------------|
- (4) Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern wird eine monatliche Gebühr von 5,00 Euro je Teilnehmer erhoben.
- (5) Die Teilnahmegebühr für die Folk- und Popgruppe beträgt monatlich 5,50 Euro. Sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist, wird keine Gebühr erhoben. Für Schüler bis zum 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen wird die Gebühr auf 4,00 Euro monatlich reduziert.
- (6) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, aus, wird der Unterricht nachgeholt. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Unterricht erstattet, sofern der Unterrichtsausfall während eines Schuljahres mehr als einen Monat (4 Unterrichtstage) beträgt. Die Erstattung wird zu Beginn des Folgejahres verrechnet.

- (7) Die Gebühr für Leihinstrumente beträgt 15 % des Neupreises jährlich zuzüglich 5,00 Euro monatlich für die Reinigung, Wartung, Pflege und Reparatur. Daraus ergeben sich für die nachstehenden Instrumente folgende Monatsbeiträge:

Blockflöte	5,50 Euro,
Gitarre	7,00 Euro,
Keyboard	8,50 Euro,
Trompete, Querflöte, Violine	11,50 Euro,
Posaune	13,00 Euro,
Akkordeon, Klarinette	15,00 Euro,
Saxophon	18,00 Euro.

Die Leihzeit soll in der Regel auf 12 Monate begrenzt sein.

#### § 4

#### Gebührenermäßigung

Die Unterrichtsgebühren ermäßigen sich,

(1)

1. wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Musikschule besuchen

- für das zweite Kind um 10 %,
- für das dritte Kind um 20 %,
- für das vierte Kind um 30 % und für jedes weitere Kind mit jeweils 10%iger Steigerung der Ermäßigung,

Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich jeweils nach dem Lebensalter der die Musikschule Kierspe besuchenden Kinder, wobei für das an Lebensjahren ältere die volle Gebühr zu entrichten ist. Die Beträge werden auf volle Euro-Beträge abgerundet,

2. wenn ein Schüler in mehreren Hauptfächern unterrichtet wird, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Hauptfach entsprechend der Kinderermäßigung,

3. in besonderen Fällen, wenn Fleiß und Begabung des Schülers dies rechtfertigen und besonders schwierige finanzielle Verhältnisse vorliegen.

- (2) Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder an der Folk- und Popgruppe begründet keinen Anspruch auf Kinderermäßigung.

#### § 5

#### Erhebung

Die Gebühren werden durch einen besonderen Bescheid mitgeteilt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe vom 20.12.1988 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.06.1994 außer Kraft.

Jochen Timpe

Petra Crone

Georg Seidel

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer